



Gemeinde Wilhelmsfeld

- Rhein-Neckar-Kreis -

Satzung

zur Änderung der Friedhofsordnung vom 09.12.2009

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form, soweit sie 10 % der Fläche des Grabsteines übersteigen.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsfeld, 19.12.2012

Zellner, (Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, 19.12.2012

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmsfeld, den 19.12.2012

Zellner, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 09.12.2009 wurde im gemeinsamen Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau Nr. 2 vom 09. Januar 2013 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 09.01.2013 angezeigt.

Wilhelmsfeld, 09.01.2013

Zellner
Bürgermeister